



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 180/19

vom

20. April 2020

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. April 2020 durch den Vorsitzenden Richter Seitzers, die Richterinnen von Pentz, Dr. Oehler, Dr. Roloff und den Richter Dr. Klein

beschlossen:

Der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde übersteigt 20.000 € nicht.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Der Wert der vom Kläger mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde übersteigt 20.000 € nicht (§ 26 Nr. 8 EGZPO a.F., nunmehr § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).
- 2
 1. Der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde bemisst sich nach dem Interesse des Rechtsmittelklägers an der Abänderung der Entscheidung des Berufungsgerichts. Maßgebend für die Bewertung der Beschwerde bei der Nichtzulassungsbeschwerde ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht. Einem Beschwerdeführer, der nicht glaubhaft gemacht hat, dass bereits in den Vorinstanzen vorgebrachte Umstände, die die Festsetzung eines höheren Streitwerts - und einer entspre-

stände vor, die eine Ausnahme vom Grundsatz der rügelosen Wertfestsetzung geboten erscheinen lassen", teilt der Senat nicht.

Seiters

von Pentz

Oehler

Roloff

Klein

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 18.01.2018 - 27 O 220/16 -

KG Berlin, Entscheidung vom 08.04.2019 - 10 U 18/18 -